## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. April 2019

## 363. Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 eröffnete das Eidgenössische Justizund Polizeidepartement (EJPD) das Vernehmlassungsverfahren zur neuen Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS).

In den vergangenen Jahren wurden in Europa verschiedene terroristische Anschläge verübt. Dabei gerieten mehrfach religiöse oder andere Minderheiten ins Visier von gewaltbereiten Personen. Im Zuge dieser internationalen Entwicklung besteht auch in der Schweiz seit einiger Zeit eine erhöhte Terrorbedrohung. Gemäss Einschätzung des Nachrichtendienstes des Bundes (NDB) sind in der Schweiz insbesondere jüdische und muslimische Personen sowie deren Einrichtungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Ziele gewaltextremistischer oder terroristischer Aktionen zu werden. Vor diesem Hintergrund ersuchten die Betroffenen, namentlich die jüdischen Gemeinschaften, den Bund und die Kantone, den polizeilichen Schutz zu verstärken und sich an den stark gestiegenen Kosten zu beteiligen, die für Sicherheitsmassnahmen beim Objekt- und Personenschutz aufgewendet werden.

Des Weiteren verabschiedete die Politische Plattform des Sicherheitsverbunds Schweiz (SVS) am 7. Mai 2018 ein Konzept zur Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen. Darin wird unter anderem empfohlen, die Zusammenarbeit zwischen dem Nachrichtendienst, den Polizeikräften und den gefährdeten Minderheiten zu intensivieren. Gestützt darauf beauftragte der Bundesrat das EJPD, einen Verordnungsentwurf über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen zu erarbeiten. Zusätzlich erhielt das EJPD den Auftrag, bis Ende 2020 zu prüfen, ob ein Gesetz verfasst werden könne, das dem Bund weitergehende Schutzmassnahmen für besonders schutzbedürftige Einrichtungen und Personen ermöglicht.

Gegenstand der VSMS bildet die Leistung von Finanzhilfen des Bundes für Massnahmen zum Schutz von Minderheiten vor Angriffen, die im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus stehen. Der Erlass stützt sich dabei auf Art. 386 StGB, der dem Bund die Kompetenz einräumt, Präventionsmassnahmen zwecks Verhinderung von Straftaten zu ergreifen. Finanziell unterstützt werden können insbeson-

dere Schutzmassnahmen baulicher und technischer Art wie Zäune, Eingangssicherungen oder Alarmanlagen. Gestützt auf die VSMS können zudem finanzielle Beiträge des Bundes für die Ausbildung in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr sowie für die Sensibilisierung der betroffenen Minderheiten oder für die Information breiter Bevölkerungskreise gesprochen werden. Als Beitragsempfänger der Finanzhilfen des Bundes kommen neben religiösen Gemeinschaften auch weitere Minderheiten infrage, die sich insbesondere durch eine gemeinsame Lebensweise, Kultur, Sprache oder eine gleiche sexuelle Orientierung auszeichnen.

In der vorliegenden Verordnung wird kein Höchstbetrag für die vom Bund an gefährdete Minderheiten auszurichtenden Finanzhilfen festgelegt. Im Rahmen der Erarbeitung des erwähnten Konzepts des SVS wurde allerdings beschlossen, dass für entsprechende Beiträge Bundesmittel von bis zu Fr. 500000 jährlich zur Verfügung stehen sollen. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird zudem die Erwartung formuliert, dass die Kantone ebenfalls Leistungen in derselben Höhe erbringen sollen (vgl. S. 13).

## Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Zustelladresse: Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an jonas.amstutz@bj.admin.ch):

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 haben Sie uns den Entwurf der Verordnung über Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorliegende Verordnung, die zur Verbesserung der Sicherheit besonders gefährdeter Minderheiten beiträgt, unterstützen wir. Der Bund trägt damit der nationalen Tragweite dieser Thematik Rechnung, ohne sich auf blosse Koordinationsaufgaben zu beschränken. Die vorgesehenen Finanzhilfen des Bundes sollen den unterstützten Minderheiten helfen, die Kosten für diejenigen Sicherheitsmassnahmen, die sie selber verantworten, besser tragen zu können.

Gleichzeitig ist mit der neuen Verordnung die Erwartung verbunden, dass die Kantone ebenfalls Leistungen in derselben Höhe wie der Bund erbringen. Da die Polizeihoheit in erster Linie bei den Kantonen liegt, erachten wir deren finanzielle Mitbeteiligung an Sicherheitsmassnahmen von gefährdeten Minderheiten als sachgerecht. Dementsprechend

ist auch der Kanton Zürich bereit, sich an den Sicherheitskosten von auf seinem Gebiet ansässigen Minderheiten mit erhöhtem Schutzbedürfnis im Umfang der auf den Kanton entfallenden Finanzhilfen des Bundes zu beteiligen, wobei die vom Kanton zu tragenden Kosten hälftig von den Gemeinden übernommen werden sollten. Es wurden deshalb Gespräche mit den betroffenen kommunalen Sicherheitsbehörden aufgenommen. Dabei hat die Stadt Zürich bereits ihre Bereitschaft signalisiert, gemeinsam mit der zuständigen kantonalen Stelle die Frage vertieft zu prüfen, ob sie die aufgrund der aktuellen Bedrohungslage gestiegenen Sicherheitskosten von gefährdeten Minderheiten finanziell unterstützen kann.

Die Stadt Zürich – als Ort, in dem sich die grösste jüdische Gemeinde und zahlreiche jüdische Einrichtungen befinden – bzw. deren Stadtpolizei pflegt schon seit vielen Jahren eine enge und vielschichtige Zusammenarbeit mit Vertretungen der jüdischen Gemeinschaften sowie mit weiteren Minderheiten, die über besondere Schutzbedürfnisse verfügen. Art. 11 Abs. 3 VSMS sieht vor, dass die inhaltliche Prüfung der eingehenden Gesuche um Finanzhilfe ausschliesslich durch das Bundesamt für Polizei erfolgt - ohne Konsultation kantonaler oder kommunaler Sicherheitsbehörden. Letztere sollen einzig vom Nachrichtendienst des Bundes (NDB) bei der Beurteilung zum besonderen Schutzbedürfnis miteinbezogen werden (Art. 11 Abs. 2 Satz 2). Wir beantragen deshalb, dass die lokalen Behörden in die Prüfung der Gesuche um Finanzhilfe involviert werden, etwa in Form einer Stellungnahme. Art. 11 VSMS ist daher entsprechend anzupassen. Bereits heute leistet im Übrigen die Kantonspolizei Zürich im präventiven Bereich zusammen mit dem NDB und in enger Kooperation mit der Stadtpolizei Zürich viel für den Schutz religiöser Minderheiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli